

# **CH\_VB JAAC 55.1 vom 4. April 1990**

Bundesverwaltung, 1990-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_55.1\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_55.1__)

FR: CH\_VB JAAC 55.1 du 4 avril 1990

IT: CH\_VB JAAC 55.1 del 4 aprile 1990

## **Erwägungen**

### **E. 1**

März 1988 und trete am 1. Januar 1989 in Kraft. Die darin festgesetzten Mindestbeiträge würden für Neuabschlüsse (Art. 13a Abs. 3 der V II vom 22. Dezember 1964 über die Krankenversicherung betreffend die Kollektivversicherung bei den vom Bund anerkannten Krankenkassen, SR 832.132) gelten. Verträge mit Beiträgen, die zu den bisher geltenden Ansätzen offeriert worden seien, müssten bis zum 30. Dezember 1988 abgeschlossen werden. Weil eine Krankenkasse die Rechtmässigkeit dieser Anordnung in Frage stellte, erliess das BSV am 6. Februar 1989 eine an alle anerkannten Krankenkassen gerichtete Verfügung, mit welcher es die im Zirkular Nr. 199 bekannt gegebene Neueinreihung der Regionen in die Risikogruppen bestätigte. Im weiteren hielt es fest, dass einer gegen diese Verfügung gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werde. B. Hingegen liess am 3. März 1989 die S. G. beim EDI Beschwerde führen mit den Anträgen: «1. Es sei festzustellen, dass Art. 13a Abs. 3 der Verordnung II über die Krankenversicherung sowie die darauf beruhende Verordnung 5 des EDI betreffend die Mindestbeiträge in der Kollektivversicherung insoweit verfassungs- und gesetzwidrig und damit nichtig sind, als sie den Bundesbehörden die Kompetenz zur Festsetzung verbindlicher Mindestbeiträge in der Kollektivversicherung einräumen, und es seien demzufolge die angefochtene Verfügung des BSV vom 6.2.1989 und das durch sie bestätigte Zirkular Nr. 199 vom 15.12.1988 ersatzlos aufzuheben.

### **E. 2**

und das durch sie bestätigte Zirkular Nr. 199 vom 15.12.1988 aufzuheben, und es seien die bisherigen Mindestbeiträge in der Kollektivversicherung gemäss Tabelle vom 1.3.1988 auch als für die Zeit nach dem 1.1.1989 gültig zu bestätigen.

### **E. 3**

Nach Art. 55 Abs. 1 VwVG hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Der Grundsatz der aufschiebenden Wirkung bedeutet nach der Rechtsprechung aber nicht, dass nur ganz aussergewöhnliche Umstände ihren Entzug zu rechtfertigen vermögen. Vielmehr ist es Sache der nach Art. 55 VwVG zuständigen Behörde zu prüfen, ob die Gründe, die für eine sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für eine gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht der Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Im allgemeinen wird sie ihren Entscheid auf den Sachverhalt abstützen, der sich aus den vorhandenen Akten ergibt, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Bei der Abwägung der Gründe für und gegen die sofortige Vollstreckbarkeit können auch die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen; sie müssen allerdings eindeutig sein. Im übrigen darf die verfügende Behörde die aufschiebende Wirkung nur entziehen, wenn sie hierfür überzeugende Gründe

geltend machen kann (BGE 110 V 45 E. 5b, BGE 105 V 268 E. 2; VPB 51.40, VPB 45.20, VPB 42.67, VPB 42.101, VPB 41.28, VPB 41.51, VPB 41.37; Gygi, a. a. O., S. 244/45; Saladin Peter, Das Verwaltungsverfahren des Bundes, Basel/Stuttgart 1979, S. 206 ff.; Knapp Blaise, Précis de droit administratif, 3. Aufl., Basel/Frankfurt a. M. 1988, S. 201 ff.; Zollikofer Gerold, Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen im Verwaltungspflegeverfahren des Bundes und des Kantons Aargau, Diss. Zürich 1981, S. 100 ff.). Nur in seltenen eindeutigen Fällen kann der voraussichtliche Ausgang des Verfahrens den Ausschlag für den Entscheid über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde geben (BGE 99 Ib 221), der im übrigen ohne Verzug zu fällen ist (Art. 55 Abs. 3 VwVG). Es sollen daher keine zeitraubenden Erhebungen angestellt werden, sondern Grundlage dafür sollen die vorhandenen Akten bilden. Es handelt sich gewissermassen um einen prima facie-Entscheid (BGE 99 Ib 221). 4.a. Das BSV hat in seiner Verfügung vom 6. Februar 1989 einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen; diese Verfügung hat das EDI am 27. April 1989 bestätigt, in dem es eine dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen hat. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die V V vom 2. Februar 1965 über die Krankenversicherung betreffend die Anerkennung von Krankenkassen und Rückversicherungsverbänden sowie ihre finanzielle Sicherheit (SR 832.121) den Kassen detailliert vorschreibe, wie gross ihre Vermögensreserven zu sein hätten. Seien die Anzahl der Mitglieder sowie deren Jahresausgaben usw. bekannt, so lasse sich aus den erwähnten Bestimmungen der durchschnittliche Mitgliederbeitrag errechnen. Dasselbe

#### **E. 4**

gelte auch für die Kollektivversicherung in ihrer Gesamtheit. So seien nach Art. 6bis Abs. 1 des BG vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung (KUVG, SR 832.10) die Beiträge in der Kollektivversicherung unter Berücksichtigung der besonderen Risiken festzustellen. Dementsprechend verlange Art. 13a Abs. 3 der V II vom 22. Dezember 1964 über die Krankenversicherung betreffend die Kollektivversicherung bei den vom Bund anerkannten Krankenkassen, dass die Mitgliederbeiträge in den einzelnen Verträgen aufgrund der Erfahrungszahlen über die einzelnen Personengruppen festzulegen seien. Wenn Erfahrungszahlen fehlten, müssten ersatzweise andere Erfahrungswerte zur Verfügung stehen; in solchen Fällen würden die Mitgliederbeiträge nach einem vom EDI erlassenen Minimaltarif festgesetzt. Von dieser Ordnung ausgehend stelle die Verfügung des BSV keine Allgemeinverfügung, sondern eine Sammelverfügung dar; der Kreis der Adressaten sei geschlossen und zum voraus bekannt. Ferner habe man keine Rechtsnormen erlassen; den Kassen seien nur die der Kostenentwicklung angepassten durchschnittlichen Erfahrungswerte mitgeteilt worden. Stelle die angefochtene Verfügung somit eine Einzelverfügung dar, die separat an jede Kasse gerichtet sei, trete auch die von der Beschwerdeführerin genannte Folge, nämlich die Wirkung des Suspensiveffektes gegenüber der gesamten Allgemeinverfügung (bzw. gegenüber sämtlichen Adressaten), nicht ein, sondern die aufschiebende Wirkung könne einzig von der beschwerdeführenden Kasse geltend gemacht werden. Demgemäss dürfe auch nur diese Kasse bis zum rechtskräftigen Entscheid noch die alten Mindestansätze offerieren, was dazu führe, dass sie eben doch gegenüber den anderen Kassen Konkurrenzvorteile erhalte. Die Wiederherstellung des Suspensiveffektes würde ausserdem bewirken, dass de facto eine Ungleichbehandlung der Kassen entstände. Die Beschwerdeführerin könnte bis zum letztinstanzlichen Entscheid in der Sache auf Kosten der anderen, nicht beschwerdeführenden Kassen eine höhere Anzahl Verträge abschliessen. b. Das EDI ist in

seinen Erwägungen zutreffend davon ausgegangen, dass die von der Beschwerdeführerin eingereichte Beschwerde gegen die Mindestbeiträge in der Kollektivversicherung nicht dazu Anlass geben dürfe, während des Beschwerdeverfahrens gegenüber anderen Versicherungsgesellschaften Konkurrenzvorteile zu erhalten; mit anderen Worten: Würde gegenteilig entschieden, so müssten die anderen Kassen für geraume Zeit Marktnachteile in Kauf nehmen. Eine solche Behandlung würde das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verletzen, zudem wäre sie willkürlich. Somit ist es richtig, dass das BSV schon in seiner Verfügung vom

## **E. 6**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 55.1 - Entscheid des Bundesrates vom 4. April 1990 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1991 Année Anno Band 55 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 325 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.